

Anträge

Der Kläger beantragt,

- seine Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- demzufolge die Europäische Union zu verurteilen, ihm den gesamten ihm entstandenen Schaden in einer vom Gericht festzusetzenden angemessenen Höhe zu ersetzen;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf einen einzigen Klagegrund, mit dem er einen immateriellen Schaden in Form einer Beeinträchtigung seines Rufes geltend macht, den er unmittelbar kausal durch die Maßnahmen des Rates der Europäischen Union erlitten habe, für die dieser haftbar sei.

**Klage, eingereicht am 4. Dezember 2015 — BBY Solutions/HABM — Worldwide Sales Corporation
España (BEST BUY GEEK SQUAD)**

(Rechtssache T-715/15)

(2016/C 059/40)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: BBY Solutions, Inc. (Minneapolis, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: A. Poulter, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Worldwide Sales Corporation España, SL (Sant Vicenç dels Horts, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit den Wortbestandteilen „BEST BUY GEEK SQUAD“ — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 6064001.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 23. September 2015 in den verbundenen Sachen R 517/2015-2 und R 437/2015-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit sie dem Widerspruch stattgegeben hat;
- die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 22. Dezember 2014 im Widerspruch Nr. B 1354630 aufzuheben, soweit sie dem Widerspruch stattgegeben hat;

- die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 6064001 zur Eintragung zuzulassen;
- dem HABM seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 30. November 2015 — Gallardo Blanco/HABM — Expasa Agricultura y Ganadería (Darstellung eines Brandeisens in der Form einer H-förmigen Pferdekandare)

(Rechtssache T-716/15)

(2016/C 059/41)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Kläger: Juan Gallardo Blanco (Los Barrios, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Estella Garbayo)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Expasa Agricultura y Ganadería, SA (Jerez de la Frontera, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelder: Kläger.

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke (Darstellung eines Brandeisens in der Form einer H-förmigen Pferdekandare) — Anmeldung Nr. 10 424 323.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 29. September 2015 in der Sache R 1502/2014-2.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 29. September 2015 aufzuheben;
- die Entscheidung der Widerspruchsabteilung des HABM vom 14. April 2014 aufzuheben;
- die früheren Entscheidungen zu ändern und die Eintragung der Gemeinschaftsmarke Nr. 10 424 323 in vollem Umfang zu gewähren;
- dem Beklagten die Kosten des vorliegenden Verfahrens sowie des Widerspruchsverfahrens und des Beschwerdeverfahrens vor dem HABM aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 4, 8 Abs. 1 Buchst. b und 42 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.
-